

... allen Dingen den Gegensatz zwischen dem ...

Entscheidung über das deutsche Stundungs-

III. London, 4. Aug. (Draht.) Alle Vor-

Westfalen und Rheinland.

* Westfälische, 4. Aug. Zwei schwere Jungen

* Dortmund, 4. Aug. Tödlicher Unfall. Das 12-

* Münster, 4. Aug. Verbrechen. Zwei Frauen,

Die Frau mit dem Frangeleichen

Kriminalroman von Walter Kabel. (Halsen-

Welling hatte das durch die Fenster einfallende

* Münster, 4. Aug. In fremden Besitz. Das

* Barmen, 4. Aug. Entschieden. Der Bandwurm

* Essen, 4. Aug. Belgische Gewalttät. Vor

berlin, 4. Aug. Auf der Straße Berlin bis

Vermischtes.

Gravenhorst Tod.

Der „B. A.“ erscheint wieder.

Der auf drei Wochen ver-

Stogau, 4. Aug. Gestern früh wurde im

hoben, was Sie in Baten vordaten! Und auch

Die Arbeitsfrage in der Textilindustrie

war auch besonders im Münsterland seit mehreren

Da auf Grund dieses Arbeitsvertrags

Dieser Schiedsspruch ist nunmehr auf Antrag des

Die bisherige regelmäßige Arbeitszeit von

Die Regelung von aus wirtschaftlichen Gründen

Die vorstehende Regelung hat Gültigkeit vom

Aus der Heimat.

Wohlf, den 5. August.

e. Deutscher Gewerkschaftsbund. Wir weisen noch

h. Rath. Gefellensverein. Am Sonntag, den 13.

die Ehrenmitglieder werden dazu eingeladen. Die

g. Bund der Arbeiter. Die am Donnerstag

Es gilt dieses auch für diejenigen, die sich bereits

i. Kreis-Ost- und Gemüßbau-Ausstellung in

s. Preispreis. Vor der Berufung des

den Beamten zu und sagte dann leise und flü-

Der Refektorium und endlich nochmals vor dem Schloß. ...

Der Refektorium und endlich nochmals vor dem Schloß. ...

Bei der heutzigen Fäuerung der Düngemittel ist es nicht
allbenötigte Grundstoffe in der Fruchtfolge zu beschaffen.
es erfordert zunächst genaue Kenntnis des zu bebauenden
Bodens. Es ist nicht gleichgültig, ob man schweren oder leicht-
en Boden, kalkreichen oder kalkarmen Boden hat, ob der Bo-
den wasserreich oder -arm ist. Sodann muß man wissen, wel-
che Veränderungen die geeirten Früchte im Boden her-
rufen. Die Getreidearten hinterlassen festen Boden, schot-
tende Pflanzen erhalten ihn locker. Roggen und Kartof-
eln entziehen dem Land wenig Wasser, Rize und Erbsen
viele. Schmetterlingsbäuler entziehen dem Acker keinen
Stoff, bereichern ihn vielmehr damit. Getreidearten, Kar-
toffeln und Rüben verlangen leicht auszunehmende Stickstoff-
verbindungen. Gerste und verschiedene Kleearten verlangen
kalkreichen Boden. Ferner ist die Nahrungszugung des ob-
bebaueten und Kartoffeln entziehen ihre Nahrung den ob-
bebaueten, kalten und kalten Boden dagegen aus der Erde. Dies

Der Befruchtung und endlich nachmals vor dem Erschöpfen. Nach dem aufnehmbar Salpetersäure ist hier naturgemäß allein am Orte. An Stelle des früher bestanden Gipses ist nunmehr ein sehr feines, weißes, körniges Pulver, das man heute den völlig gleichartigen Salpetersäure mit 16 Theilen Wasser zu einem Brei vermischt. Dieser ist der Sodastoff, der den Sodastoff enthält. Dieser ist der Sodastoff, der den Sodastoff enthält.

Der praktische Landwirt.

Docholt, den 6. August 1922

Die Landwirthe haben niemals die Preise für ihre Erzeugnisse bestimmen können, sondern dieselben unterliegen dem Handel, dem Angebot und der Nachfrage. Im vorigen Herbst wurde der Kartoffelpreis auf 50 *M* festgesetzt. Der Landwid, welcher 65 *M* haben, wurde als Bangerer bestraft. Heute kosten die Kartoffeln 200 bis 300 *M* und der Handel vollzieht sich ansehnend ungekürzt. Die Zuckerrüben haben im vorigen Herbst den Zucker zu 4,50 *M* abgegeben. Der Handel hat den Preis auf 8 bis 28 *M* erhöht. Wenn die Landwirthe ihre Erzeugnisse abgegeben haben, dann laugt die wilde Spekulation die Verbraucher aus. Bestrafungen kommen selten vor.

So, was dann? Würde das gesamte deutsche Volk sich die Frage einmal vorlegen, denn würde man schon dem Landwirt Gerechtigkeit andeuten und ihn nicht mehr zum Spielball parteipolitischer Leidensqualen mißbrauchen lassen aus eigenem Interesse heraus.

gegenüber der Breitflaut?

Die Breitlanz ist die älteste Seidmethode. Sie wird entweder mit der Hand oder mit der Breitlanzmaschine ausgeführt. Diese hat große Ähnlichkeit mit einem Dingerstreuer. Nur im Ofen Deuschlands hatte sie früher eine größere Verbreitung gefunden; heute ist sie wohl vollständig, wenigstens noch Gebrauchsunfähig. Durch die Drillingmaschine verdrängt worden.

Wiederum ist die Umlage Gesetz geworden, obwohl sie der Uebergang zur freien Wirtschaft sein sollte. Noch einmal ist es gelungen, unter dem Einfluß der Ermordung Rathenaus, unethischen Folgen, unter Drohungen das Gesetz durchzuführen. Nur einmal? Wir glauben nicht mehr daran, wenn unter einer Fülle von Vorwänden die Wünsche der Landwirtschaft durch Verschleppung des Reichstages einfach für erledigt erklärt werden. Und doch wehrt sich die Landwirtschaft mit vollem Rechte gegen das Umlageverfahren, weil dieses Verfahren eine besondere Steuer ist. Ein Landwirt schreibt uns:

„Die Landwirtschaft hat während des Krieges vollumfänglich ihre Pflicht erfüllt. Wegen Mangel an Arbeitskräften, Düngemitteln und Dingen hat dieselbe den effernen Bestand verdraußen müssen. In keinem Beruf ist ein so langwieriger Umlauf des Kapitals wie in der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist im Jahre zweimal, erntet aber nur einmal. In diesen Arbeiten beteiligten sich Mann und Frau, sowie Kinder, wenn sie schon etwas helfen können. Von dieser Ernte muß der ganze Haushalt das ganze Jahr selbst leben und müssen die monatlichen Ausgaben bestritten werden.“

Die Not in den Städten ist groß. Um diese zu mildern, müssen alle Menschen mithelfen. Die Landwirtschaft allein kann die Not nicht lindern. Den besten Willen, den Aufbau des Vaterlandes zu fördern und noch Mächtigste, den Hunger zu stillen, beweist sie doch täglich, indem sie nicht 8, sondern 12 und wenn es sein muß, noch mehr Stunden angestrengt arbeitet. Nur durch Arbeit können Rohmaterialien und Fertigwaren hinlänglich erzeugt werden. Würden die Arbeiter in dieser drückenden Not täglich wieder 2 Stunden mehr arbeiten, dann wären wir gerettet. Wenn die Arbeiterschaft sich nun verweigert, mehr wie 8 Stunden zu arbeiten, dann ist es doch ihre und nicht der Landwirte Schuld, daß alle Lebensmittel so fehlen und das Leben so teuer wird. Die Landwirte sind gewungen, Ausbefferungen an den Gebäuden, Maschinen und Handgeräten vornehmen zu lassen. Hierfür müssen die Landwirte auch sehr große Summen ausgeben. Deshalb müssen die Landwirte ihre Lebensverhältnisse verbessern.

Man braucht nun der Landwirtschaft mit Brandschädigung. Dies ist das Letzte, was gemacht werden könnte. Dann sieht die Lebensmittelherzeugung still und die Vergewissung gestillt. Sind denn die ca. 30 Millionen Leichen im Aufstand kein klarer Beweis für den Unsinns dieser Wirtschaftsweise? Man braucht der Landwirtschaft, daß sie später keine Schutzgölle bezahlen müssen. Schutzgölle haben in der Landwirtschaft niemals als Schutzgölle gemerkt, sondern nur als Finanzgölle. Der große Sozialpolitiker Freiherr von Sajoortamer, der sich 1. St. noch sehr für Einführung der Schutzgölle bemühte, hatte schon

Die sogenannte freie Brauchfolge ist wegen der Feuerung für den künftigen Brauch nicht zu empfehlen, auch schon deshalb nicht, weil sie ins wirtschaftliche Leben zu tief eingreift. Denn die freie Brauchfolge mußte der Bauarbeit die freie Brauchfolge weichen, weil er auf dem Markt hohen Gewinn erzielt, indem er das, was gerade begehrteste und gewinnbringende anbringt, feil.

Zu einer erfolgreichen Fruchtfolge gehört auch das Wissen der Zeit, die das Bepflanzen einer Frucht mit Erfolg auszeichnet. So kann man unter Umständen Bogen und Karisjien gleichzeitig hintereinander anbauen, während Rottee erst nach 7 Jahren auf dasselbe Ackerstück kommen darf.

Vor allem schadet nicht genügend oder gar nicht immerge-
nüssliche Fruchtfolge der Pflanze selbst, denn sie ist die Ursache
krankheitsfreier Krauttheiten und eines unvermeidlichen Rückschlages
im Erfolg.

Augst.

Die Erntebergüsse dieses Jahres sind nach den Gebieten sehr verschieden, je nachdem die nötige Feuchtigkeit zur rechten Zeit da war. — Auf dem Felde ist die Ernte des Wintergetreides in vollem Gange, in einzelnen Gemeinden fast bereits beendet. Weizen hat sehr durch Auswinterung gelitten und liefert eine schlechte Ernte. Roggen hat im Winter kellerweise ebenfalls viel gelitten und die Ernte fällt mittelmäßig aus. Die Winterrapsfelder werden sofort umgebrochen, wo nicht eine Linde oder Pappel davor steht. Ende August beginnen schon die Vorbereitungen zum Winterfaat; man bestellt neues Saatgut und Lupulum zum Anbau. Letzteres besonders beim Weizen. Im Gemüsegarten beginnt der August schon reiche Ernten. Dieselben müssen geerntet u. verfertigt werden, doch verpasse man nicht die Ausräut u. Spitzegänge des Wintergemüses. Man sät jetzt Feldsalat, Kopfsalat für den Winter, Spinat für das nächste Frühjahr, Sellerie, Kürbis oder Stielrübren für den Winter.

Ein großer, kräftiger
Soßhund
paciert in verlaufen, auch
gegen Märgen chaus-
paußen. 2729
Geburt. 12.

Eine Partie
Gerätslangen
 8-10 Meter lang, hat
 abgegeben. :2703
 Möbels Gefährliche.

Durch die praktische Bemerkung solcher kleinen Abstände der Gartenbauer sich manchen Mangel und Mißverfolg erkennen und beheben in der Praxis so weit fortgeschritten, daß sie einen Hochpreis erzielen, welcher ihm selbst billige, reichliche Abnahmesummen einbringt, für ihn sich durchaus rentabel darstellt und zur Lösung der Ernährungfrage in unserer Bevölkerung ebenfalls mit beizutragenden Umständen kein unbedeutendes Element ist.

Bei der heftigen Fällung der Düngemittel ist es

%, allernöthigste Grundfläche in der Fruchtfolge zu beachten. Dies erfordert zunächst genaue Kenntnis des zu bebauenden Bodens. Es ist nicht gleichgültig, ob man schweren oder leichten Boden, kalkreichen oder kalkarmen Boden hat, ob der Boden wasserreich oder -arm ist. Sodann muß man wissen, welche Veränderungen die geernteten Früchte im Boden hervorrufen. Die Getreidearten hinterlassen festen Boden, spaltende Pflanzen erhalten ihn locker. Roggen und Kartoffeln entziehen dem Land wenig Wasser, Klee und Erbsen dagegen viel. Schmectingsfäuler entziehen dem Acker seinen Stickstoff, bereichern ihn vielmehr damit. Getreidearten, Kartoffeln und Rüben verlangen leicht aufzunehmende Stickstoffverbindungen. Gerste und verschiedene Hübenarten verlangen kalkreichen Boden. Ferner ist die Wurzelbildung wichtig. Getreidearten und Kartoffeln entnehmen ihre Nahrung dem obersten, Rüben und Bohnen dagegen aus tieferen Schichten.

Ein noch vielfach vernachlässigtes Kapitel im Gartenbau ist dasjenige der Stoppföndung. Die heranzuwachsende Pflanze bedarf einer Stützpföndung an dem Stoff, der besonders zum Wachsthum gefordert wird: dem Giststoff. Wenn auch Giststoff bei der Pföndung in den Boden gebracht das Wachsthen der Saat, also des Wachsthum der Pflanze fördert, so ist der Vortheil doch sehr beschränkt und muß durch Söpfungsföndung ersetzt werden, denn es gibt noch andere Wachstumsstoffe, welche erst die Stöpfungsföndung erforderlich machen, um die Pflanze die Stöpfungsföndung ihrer Entwidlung zu lassen. Bei übermässigen Pflänzungen hat die Stöpfungsföndung mit Giststoff keinen Einfluß auf die Entwicklung der Pflanze, dann wirkt vor

R.-V. „All Heil“
Bocholt.
Sonntag, den 6. August
Wanderfahrt nach Wesel
zum Bezirksrennen.
Abfahrt nach 1 Uhr vom Schützenhause.
Treffpunkt für Nachzügler in Wesel, Restaur.
Bismarck, Schürmbecker Landstraße.

Sonntag: Großer
Treff
Mussum'se Mollenen
Am Sonntag, den 6. August,
von nachmittags 4 Uhr ab
große humoristische
VORTRÄGE
mit Tanzkränzchen,
wozu freundlichst einladet
Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter
und Hinterbliebenen, Ortsgruppe Bocholt.
NB. Mitglieder gegen Vorweisung der Mit-
gliedskarte Preisermäßigung. 4870a

Ortsfahung
für die Stadt Bocholt
betreffend das Kaufmannsgericht.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Bocholt wird auf Grund des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 298) in der Fassung der Verordnung vom 12. Mai, 29. Oktober 1920 (RGBl. S. 858 und 1848) und des Gesetzes vom 14. Januar 1922 (RGBl. S. 165) nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachfolgende Ortsfahung erlassen:

Erster Abschnitt.
Errichtung und Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

§ 1.
Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen andererseits wird ein Kaufmannsgericht errichtet, welches den Namen Kaufmannsgericht zu Bocholt führt. Sein Sitz ist zu Bocholt.

§ 2.
Sachliche Zuständigkeit.
Das Kaufmannsgericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Eintritt, Fortsetzung oder Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, Ausübung, Form oder Inhalt des Zeugnisses sowie Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Handlungsgehilfen oder Lehrling;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Beglaubigungen, Papieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, wegen geschuldeter oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenlistenbücher oder Quittungen der Arbeitgeber oder Unpäßlichkeiten, Steuerkarten und ähnliche Urkunden, sowie wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Handlungsgehilfen oder Lehrling;
5. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die die Handlungsgehilfen oder Lehrlinge für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 3.
Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige, zu seiner Zuständigkeit gehörige Streitigkeiten entzogen werden, sind nichtig.

§ 4.
Ausnahmen von der Zuständigkeit.
Ausgenommen von der Zuständigkeit sind Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis von Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 100.000 Mark übersteigt, sowie von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken.

Flug nach Dier ford.
Sonntag, den 6. August
Abfahrt 11.20 Uhr vormittags
Im rege Beteiligung tritt
Der Vorstand.
Reichsvereinigung Kriegsgefangener.

Mitglieder-Versammlung.
Sonntag, den 6. August, vorm. 11 Uhr im
Sala „Vierstern“
Das Erscheinen aller Kameraden ist unbedingt
erforderlich, da Tagesordnung sehr wichtig.
4870m] Der Vorstand.

Reit- und Fahr-Verein Bocholt.
Montag, 7. August, abds 8.30 Uhr
Bersammlung
bei Knoop.
Der Vorstand.

Der Deutsche Werkmeisterbund
Ortsverein Rheide
am Sonntag, den 6. August, von 4 Uhr ab
im Saale des Herrn Jos. Köhling sein diesjähriges
Stiftungsfest

Su dieser Feier haben wir unsere Kollegen nach
deren Familienangehörigen, die Kolleginnen und
Kollegen der Kaufm. Angestellten herzl. ein. Kinder
unter 16 Jahren haben keinen Anteil.
NB. Vormittags 10 Uhr Generalversammlung
im selben Saale. Vortrag unseres Geschäftsführers.
Herrn Abendroth. 48718
Ärztlicher Sonntagsdienst.
Sonntag, den 6. August:
San. Rat Dr. Ederogt,
Dr. Hochheimer.

Ziegenzuchtverein Rheide.
Sonntag, den 6. August, morgens 11—12½ Uhr
im Vereinslokal Wilh. Dettmer
Leichter Empfang der rühmlich. Beiträge.
Diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag nicht ent-
richtet haben, haben bei der Einfassung durch den
Vorstand 20 Mk. zu zahlen. Vom 15. August ab be-
trägt sich die Quotisation bei Gerh. Bachtenberg,
Portener Chaussee.
Der Vorstand.

Von der Reise
zurück.
Zahnarzt Dr. Tüffers.

Gründlichen Unterricht
in Violin — Mandoline — Laute u.
Gitarre erteilt
Albert Spandern, Schwabenstr. 16.

Bezirksvertretung
für Bocholt von bekanntem Aktien-Unternehmen zu
vergeben. Herren, die zur Industrie und Groß-
Kaufmannschaft beste Beziehungen haben, bietet die
Gelegenheit zu guten Verdienstmöglichkeiten.
Gr. Angebote erbeten unter N. 869 an N. Erlaub,
Annoncen-Expedition, Dortmund, Sternstr. 11.

Elektromonteur
an lauberes, selbstständiges Verdiensten
gewöhnt, stellen bei hohem Lohn sofort ein
Schwarz & Sissen
Bocholt i. W. 48789

Don der Reise
zurück.
Dr. Giesbrock,
Nordstraße 6.
Ein Mädchen
für leichte Hausarbeit nach
der Schulzeit bei guter Be-
handlung gesucht. Dasselbe
alle 4 Wochen 2 Tage eine
Waldfrau
gesucht. Näheres siehe.

Dame
mit langjähriger Büro-
praxis, in Buchführung,
Korrespondenz,
Maschinenreparatur usw.
bewandert, sucht, gestützt
auf gute Zeugnisse, pr.
bald anderweit. Stellung.
Angebote u. Ok 4584
an die Geschäftsstelle, erb.

Mädchen
für Küche und Haus-
arbeit erfahrenes
Mädchen
für Anfang Sept. gesucht.
Knechtelmann u. Waldmann
vorhanden Bahn 500 Mk.
Näheres Geschäftsstelle.

Mädchen
wegen Verheiratung des
eigenen sucher pr. 1. Sept.
ein neuer Stelle
Mädchen
für Küche und Hausarbeit.
Frau C. Willehms,
Rheide. 48769

Mädchen
in Küche und Hausarbeit
erfahren, sucht zu Mitte
Oktober Stellung nach
Holland. (45968)
Näheres Geschäftsstelle.
zuverlässige Frau
ins Haus bei treuer Verpfli-
gung und gutem Lohn zum
Aufpassen von Kind gesucht.
Anfragen erbeten in der
Geschäftsstelle d. Bl.

Don der Reise
zurück.
Dr. Giesbrock,
Nordstraße 6.
Ein Mädchen
für leichte Hausarbeit nach
der Schulzeit bei guter Be-
handlung gesucht. Dasselbe
alle 4 Wochen 2 Tage eine
Waldfrau
gesucht. Näheres siehe.

Kochlehrerfräulein
in Erienen d. gut bürgerl.
role feineren Restaur.-Küche
per sofort gesucht.
Wohnhaus, „Bauernhaus“
Wesel
Zum November oder
früher ein kath.

Junge
von 14—16 Jahren für
Landwirtschaft gesucht.
Näheres Geschäftsstelle.

Junger, kräftiger
Lagerarbeiter
gesucht.
G. Gillinghorst
Eisen- und
Maschinenhandlung.
Hauptstraße.

Unkreischer-
Gehilfen
für sofort gesucht.
Rudolf Glatte,
Röntgenstr. 12.

§ 5.
Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.
Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vor-
sitzenden, einem Stellvertreter desselben und 24 Be-
richtern (12 Kaufleuten, 12 Handlungsgehilfen).
Die Zahl der Stellvertreter und Berichtern kann
durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung
andere festgelegt werden.

§ 6.
Vorsitzender und Stellvertreter.
Vorsitzender des Kaufmannsgerichts und Stell-
vertreter werden von der Stadtverordneten-Versam-
lung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorsitzende und
dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum
Richteramt erlangt haben; auch können Personen
gewählt werden, welche die Befähigung zum höheren
Verwaltungsamt besitzen. Ausnahmen kann die
höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende
und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch
Handlungsgehilfen sein.
Die Wahl des Vorsitzenden und des oder der
Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den
Regierungspräsidenten zu Münster.
Einer Bestätigung bedarf es nicht:
1. bei Staats- oder Gemeindebeamten, die ihr
Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestäti-
gung verwalteten, solange sie das Amt bekleiden;
2. wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder
dessen Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zu
Stellvertretern des Kaufmannsgerichts des Kauf-
mannsgerichts gewählt werden.
Vorsitzender oder Stellvertreter eines vorstehenden
oder beschließenden Organs der Stadt Bocholt können
gewählt werden, auch wenn die Stadt ein Handels-
gewerbe betreibt.

§ 7.
Beichter.
Die Beichter müssen zur Hälfte aus Kaufleuten,
die mindestens einen Handlungsgehilfen oder Lehr-
ling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen
Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den
Handlungsgehilfen entnommen werden.
Die Beichter aus dem Kreise der Kaufleute
werden mittels Wahl der in Absatz 1 bezeichneten
Kaufleute, die Beichter aus dem Kreise der Hand-
lungsgehilfen mittels Wahl der Handlungsgehilfen
auf die Dauer von 6 Jahren bestellt.
Wiederwahl ist zulässig.
Beichter, deren Amtsperiode abgelaufen ist,
bleiben erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das
Amt eingetreten sind.

§ 8.
Zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts können
nicht berufen werden:

1. Ausländer;
2. Personen, welche die Fähigkeit zur Belei-
dung öffentlicher Ämter infolge strafgericht-
licher Verurteilung verloren haben;
3. Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen
eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist,
das die Verurteilung der bürgerlichen Ehren-
rechte oder der Fähigkeit zur Beleiung öffent-
licher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung
in der Verfügung über ihr Vermögen be-
schränkt sind;
5. Zum Mitgliede des Kaufmannsgerichts soll nur
berufen werden, wer das fünfundsiebenzigste Lebens-
jahr vollendet hat.

Zu Beichtern sind nicht wählbar Handlungs-
gehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst 100.000 Mark über-
steigt, sowie in Apotheken beschäftigte Gehilfen und
Lehrlinge.

§ 9.
Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:
1. solche Kaufleute, die das 20. Lebensjahr voll-
endet und im Gerichtsbezirke ihre Handels-
niederlassung haben;
2. solche Handlungsgehilfen, die das 20. Lebens-
jahr vollendet und im Gerichtsbezirke beschäf-
tigt sind.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht be-
rechtigt die in § 8 Abs. 1 Ziffer 1—4 bezeichneten
Personen.

§ 10.
Den Kaufleuten im Sinne der §§ 6, 7, 9 u.
sind gleich die Mitglieder des Vorstandes einer
Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft,
oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Per-
son, sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit
beschränkter Haftung.

§ 11.
Wahl der Beichter.
Die Wahl der Beichter ist unmittelbar und
geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Ver-
hältnismäßigkeitswahl.

§ 12.
Wahlabschluß und Wahlbezirk.
Zur Leitung der Wahlen wird ein Wahlabschluß
bestellt. Das Kaufmannsgericht bestimmt, aus wie-
viel Personen der Wahlabschluß zu bestehen hat.
Vorsitzender des Wahlabschlusses ist der Vor-
sitzende des Kaufmannsgerichts.
Er wird von seinem Stellvertreter vertreten.
Die übrigen Mitglieder des Wahlabschlusses
müssen zur Hälfte stimmberechtigte Kaufleute, zur
Hälfte stimmberechtigte Handlungsgehilfen sein. Sie
werden je zur Hälfte von den als Mitglieder des
Kaufmannsgerichts tätigen Kaufleuten und Hand-
lungsgehilfen in geheimer Wahl oder durch Zufall
gewählt.
Der gesamte Bezirk des Kaufmannsgerichts bildet
einen Wahlbezirk.

§ 13.
Wahlfrist.
Zum Zwecke der Wahlen sind vom Kaufmanns-
gericht Listen und zwar für die Kaufleute und
Handlungsgehilfen getrennt anzulegen. In diese
sind alle Wahlberechtigten, deren Eintragung inner-
halb 2 Wochen nach der ersten Bekanntgabe des
Wahlkampfes (§ 14) unter Vorlage von Berechtigungs-
ausweisen bei der bekannt zu gebenden Anmeldestelle
beantragt wird, einzutragen.
Bei Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung
ruht das Stimmrecht. Die Wahllisten der Kaufleute
sollen drei Spalten für die Namen, das Alter und
den Ausweis, die Wahllisten der Handlungsgehilfen
eine vierte für die Namen der beschäftigenden Kauf-
leute (Firmen) enthalten. Die in Abs. 1 vorgesehene
Anmeldung hat über diese Punkte die nötigen An-
gaben zu machen. Außerdem hat jede Liste eine
besondere Spalte für den Vermerk der erfolgten
Wahl zu enthalten.
Nach Ablauf der Meldefrist werden die Listen
vom Vorsitzenden des Wahlabschlusses (Kaufmanns-
gerichts) geschlossen und an einem bekannt zu geben-
den Orte während der Dauer einer Woche zur Ein-
sicht der Wahlberechtigten offen ausgelegt.
Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen
sind während der Offenlegung bei dem Vorsitzenden
des Wahlabschlusses schriftlich anzubringen.
Der Wahlabschluß entscheidet über die Ein-
wendungen endgültig.

§ 14.
Ort und Zeit der Wahlen.
Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts bestimmt
Tag, Ort und Stunde der Wahlen. Er macht sie

zweimal hintereinander unter Mitteilung der für
die Wahlbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich
vorgeschriebenen Bedingungen in dem zu amtlichen
Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten
Blatte öffentlich bekannt.
Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem
Wahltag muß eine Frist von mindestens vier
Wochen liegen.
In der Bekanntmachung sind zugleich die Wahl-
berechtigten zur Einreichung von Wahlabschlüssen
mit dem Hinweis aufzuführen, daß die Stimmberech-
tigung bei den Wahlen auf diese Listen beschränkt sein
wird. Ferner sind die in § 15 für die Wahlabschlüsse
festgesetzten Vorschriften bekannt zu machen.

§ 15.
Wahlabschlüsse.
Die Wahlabschlüsse sind für Kaufleute und
Handlungsgehilfen getrennt anzulegen. Jede Vor-
schlagsliste muß mindestens fünf Namen enthalten,
als Beichter des betreffenden Wahlkörpers zu wählen
sind und darf höchstens die doppelte Zahl von Namen
enthalten. Die Listen müssen unter Benennung eines
für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Ver-
treeters von mindestens 10 Wählern des betreffenden
Wahlkörpers unterzeichnet sein. Vor- und Zunamen,
Beruf und Wohnung der Unterzeichner müssen genau
angegeben werden.
Die Wahlabschlüsse müssen spätestens zwei
Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Listen, welche
später eingereicht werden, sind zurückzunehmen.
Hat ein Wähler mehrere Wahlabschlüsse unter-
schrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vor-
schlagslisten zu streichen; den Vertretern dieser Vor-
schlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer
Unterschriften an Stelle der gestrichenen, aufzugeben.
Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen
sind, werden zu einer Verzichtserklärung aufgefordert,
welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Er-
folgt hierauf nicht innerhalb drei Tagen eine aus-
reichende Erklärung, so werden sie derjenigen Liste
zugeordnet, auf der sie an höherer Stelle vor-
geschlagen sind. Stehen sie auf sämtlichen Listen an
gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die
zuerst zur Vorlage kam. Sind die Listen an gleichen
Tage eingegangen, so entscheidet das Los.
Die Wahlabschlüsse werden nach der Reihen-
folge ihres Einganges mit Ordnungsbuchstaben ver-
sehen und mit diesen, jedoch ohne die Namen der
Unterzeichner, spätestens acht Tage vor der Wahl in
dem vorbestimmten Blatte öffentlich bekannt gemacht.
Wird von einem Wahlkörper nur eine Vor-
schlagsliste eingereicht, so gelten die darauf verzeich-
neten Personen als gewählt, ohne daß eine besondere
Wahlhandlung erforderlich ist.

§ 16.
Wahlhandlung.
Die Wahlhandlung ist öffentlich.
Der Wahlabschluß nimmt die Geschäfte des
Wahlvorstandes wahr.
Über den Gang der Wahlhandlung ist eine
Niederchrift aufzunehmen.
Der Wahlvorstand ist vollständig, wenn außer
dem Wahlvorsteher bezw. dessen Vertreter zwei
Mitglieder des Wahlabschlusses anwesend sind.
Die an der Wahl teilnehmenden Personen
haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit ihm die
Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern
über dieselbe auszuweisen.
Hierzu genügt:

- a) für die Kaufleute ein Ausweis aus dem
Handelsregister oder die Quittung über die
Zahlung der laufenden Gewerbesteuer;
- b) für die Handlungsgehilfen ein Zeugnis des
Kaufmanns, daß der Handlungsgehilfe bei

ihm innerhalb des Gerichtsbezirks beschäftigt ist. Die Anrechnung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen. Personen, welche in den Wahllisten nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

§ 17. Stimmabgabe.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterzeichnet sein oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals hand schriftlich oder im Wege der Vereinfachung mit den deutlichen Ordnungsbuchstaben der zu wählenden Liste zu versehen. Sie sind darauf zusammenzufügen, daß der darauf enthaltene Buchstabe verdeckt ist.

In den Wahllisten ist durch einen besonderen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt oder nicht zur Ausübung des Wahlrechts befugt zurückgewiesen, so ist dieses in der Wahlverzeichnis unter Angabe des Zurückweisungsgrundes zu vermerken. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher.

Zur Aufnahme der Stimmzettel sind für beide Wahlkörper getrennte Wahlurnen aufzustellen, in welche die zur Abgabe der Stimme Zugelassenen ihre Stimmzettel durch die Hand des Wahlvorstehers einlegen.

§ 18. Schluß der Wahlen.

Bestimmung des Wahlergebnisses.

Nach Ablauf der zur Vorname der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokale bereits anwesenden Personen zur Wahl zugelassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt. Die Wahllisten sind von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Desgleichen ist in der Wahlverzeichnis zu vermerken, daß sich in der für die Wahlen bestimmten Zeit niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet habe.

Annahme wird die Wahl der an der Wahlstelle in die Wahlurnen eingelegten Stimmzettel durch den Wahlvorstand ermittelt. Die Ermittlung und weitere Feststellung des Wahlergebnisses soll entweder noch am dem Tage der Wahl oder an dem der Wahl folgenden Tage vorgenommen werden. In letzterem Falle sind bis dahin nach Schluß der Wahl die Wahlurnen und die Wahllisten zu versiegeln.

Die Stimmzettel sind getrennt für jeden der Wahlkörper aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Erhält sich bei der Zählung eine Abweichung von der in den Listen festgesetzten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimmen Zugelassenen, so ist dieses nebst dem zur Aufklärung der Sache dienlichen in der Wahlverzeichnis zu vermerken.

Hierauf wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt. Ist aus einem Stimmzettel die gewählte Liste nicht mit Sicherheit zu entnehmen, so ist diese Stimme ungültig.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet mit Stimmenmehrheit der Wahlvorstand, bei Stimmengleichheit der Wahlvorsteher. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind in der Wahlverzeichnis zu vermerken.

Darauf erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorstand ermittelt zunächst die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen. Es wird nunmehr die Zahl der von jedem Wahlkörper zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Wahlkreise nach dem Verhältnisse ihrer Stimmzahl verteilt.

Zur Ermittlung der Stimmzahl, die zur Wahl je eines Beisitzers erforderlich ist (Verteilungszahl), wird die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Beisitzer geteilt und der Bruchwert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die auf jede Wahlkreise entfallende Zahl von Beisitzern ergibt sich durch Teilung der für jede Wahlkreise ermittelten Stimmzahl durch die Verteilungszahl. Sind hierdurch nicht sämtliche Stellen verteilt, so wird die für jede Wahlkreise ermittelte Stimmzahl abermals geteilt und zwar durch die um 1 vermehrte Zahl der dieser Liste bereits nach Satz 2 zugewiesenen Stellen. Die erste noch zu vergebende Stelle wird derjenigen Liste zugewiesen, welche den größten Bruchwert aufweist. Bei gleichem Bruchwert entscheidet das Los.

Ist noch eine weitere Stelle zu vergeben, so wird zunächst die Stimmzahl derjenigen Wahlkreise, welche den ersten fehlenden Sitz zugewiesen erhalten hat (Wahl. 10 Satz 4), mit der abermals um 1 vermehrten Zahl der ihr bereits zugewiesenen Stellen nochmals geteilt. Der neue Bruchwert wird mit den bei den anderen Wahlkreisen bereits vorhandenen Bruchwerten verglichen und derjenigen Wahlkreise die zweite Beisitzerstelle zugewiesen, die den größten Bruchwert aufweist; bei gleichem Bruchwert entscheidet das Los. Dieses Verfahren wird bis zur Verteilung sämtlicher Stellen fortgesetzt.

Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb dreier Tage nach Schluß der Wahlen dem Bürgermeister unter Beifügung der Stimmzettel, der Wahllisten und Niederschriften anzugeben.

§ 19. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Kaufmannsgericht macht das Ergebnis der Wahlen alsbald in dem zu öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Blatte öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Wahl bei dem Bezirksauschuss anzubringen sind.

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß etwaige Abweichungsgründe bei dem Bürgermeister geltend zu machen sind.

Welche Gründe zur Abweichung berechtigen, ist in dem Schreiben anzugeben.

§ 20. Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt, für dessen Ausübung eine Entschädigung nicht gewährt wird. Seine Übernahme kann nur aus solchen Gründen abgelehnt, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung eines unbescholtenen Gemeindevorstandes berechtigen; doch kann derjenige, der das Amt eines Beisitzers sechs Jahre ausgeübt hat, während der folgenden sechs Jahre die Übernahme ablehnen.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben innerhalb einer Woche schriftlich angegeben werden, nachdem der Gewählte in Kenntnis gesetzt ist.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts.

§ 21. Erlass von Verfügungen.

Anstelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen gewählt, welche von derselben Wahlkreislifte unter den für nicht gewählten Erklärten an erster Stelle stehen.

Falls im Laufe der Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer in einer Gruppe ausscheidet, so kann die Stadtverordnetenversammlung Ersatzwahlen für die verbliebenen Zeit anordnen.

§ 22. Verfahren bei Wahlprüfungen.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt worden, so ist der Regierungspräsident in Münster beauftragt:

- a) die Wahlen, soweit sie durch Kaufleute oder Handlungsgehilfen vorgenommen waren, durch die Stadtverordnetenversammlung vornehmen zu lassen;
- b) soweit die Wahlen von der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Festsetzung über die erforderliche Zusammenkunft des Gerichts.

Die endgültige Zusammenkunft des Kaufmannsgerichts ist vom Bürgermeister unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder durch das zu den amtlichen Angelegen der Stadt bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 24. Vereidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und seine Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch einen vom Regierungspräsidenten beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M.-Bl. 7 d. i. B., S. 20) eidlich zu verpflichten.

§ 25. Entziehung oder Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Wahlbarkeit nach Abgabe dieser Erklärung ausschließen, ist seines Amtes zu entsetzen. Die Entsetzung erfolgt durch den Bezirksauschuss zu Münster nach Anhörung der Beteiligten.

Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst erst nach der Wahl den Betrag von 100000 Mark übersteigt, bleiben im Beisitzeramt bis zur nächsten Wahl.

Ein Mitglied des Gerichts, das sich einer groben Verletzung der Amtspflicht schuldig gemacht hat, kann seines Amtes entsetzt werden.

Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht zu Münster. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten.

Die Klage wird auf Antrag des Regierungspräsidenten von der Staatsanwaltschaft erhoben.

§ 26. Verteilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen des Gerichts teilzunehmen haben, wird nach der Eigenart der zur Verhandlung kommenden Streitgegenstände von dem Vorsitzenden bestimmt. Das Gesamt-Kaufmannsgericht (§ 40) kann eine andere Art der Verteilung der Beisitzer beschließen.

§ 27. Berufung der Beisitzer.

Der Vorsitzende leitet die Beisitzer von ihrer Berufung an den bestimmten Sitzungstagen schriftlich in Kenntnis unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens. Die Mitglieder haben jeden Sitzungstag dem Vorsitzenden innerhalb drei Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark anzuzeigen.

§ 28. Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzugeben.

Beisitzer, die sich ohne genügende Entschuldigung nicht eintreffen oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise nachkommen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entschädigung findet die Beschwerde an das Landgericht zu Münster statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

§ 29. Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung und Entschädigung der Beisitzer.

Für jede Spruchung des Kaufmannsgerichts sind 6 Beisitzer und zwar je 3 Kaufleute und 3 Handlungsgehilfen einzuladen.

Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von je 2 Beisitzern aus dem Stande der Kaufleute und Handlungsgehilfen außer dem Vorsitzenden.

Erscheinen 5 Beisitzer, so hat in der betreffenden Gruppe der dritte — und zwar der dem Lebensalter nach jüngste — auszuscheiden.

Bei Verhinderung oder bei unentschuldigtem Ausbleiben eines Beisitzers kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen, um das Zustandekommen einer Sitzung zu ermöglichen, einen beliebigen Beisitzer derselben Gruppe zusetzen.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie betheiligt haben, als Entschädigung für Zeitverlust und etwaige entgangenen Arbeitsverdienst 50 Mark. Die Entschädigungen werden vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort gezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht zulässig.

§ 30. Gerichtsverfahren.

Bei dem Kaufmannsgericht wird eine Gerichts-schreiberei und Kasse eingerichtet.

Die erforderlichen Bureaubeamten und Justizstellenbeamten überweist die Stadt dem Gericht. Der von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Gerichtsschreiber und diejenigen Beisitzer, welche bei den Spruchungen Protokoll führen, sind vom Vorsitzenden zu vereidigen. Die Geschäftsräume des Kaufmannsgerichts werden für das Gewerbe-gericht und Kaufmannsgericht gemeinsam eingerichtet und die Beamten der Gerichtsschreiberei und Kassen für beide Gerichte gemeinsam bestellt. Die Stadtverordnetenversammlung kann eine Trennung be-

§ 31. Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Kaufmannsgerichts sind, soweit sie nicht durch die Einnahmen gedeckt sind, von der Stadt Bocholt zu tragen.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Tätigkeit des Kaufmannsgerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Bürgermeister zu erstatten. Dieser Bericht ist vom Vorsitzenden zu veröffentlichen (§ 53).

Zweiter Abschnitt.

§ 32. Verfahren.

Auf das Verfahren vor dem Kaufmannsgericht finden die Vorschriften der §§ 26 bis 31 des Gewerbe-gerichts-Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 6000 Mark übersteigt.

Die Vorschriften im § 11 der Zivilprozessordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch im Verhältnis der Kaufmannsgerichte und Gewerbegerichte Anwendung.

Wird beim Kaufmannsgericht eine Klage erhoben, die vor das Gewerbegericht gehört, so hat das Kaufmannsgericht durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen; ebenso umgekehrt das Gewerbegericht an das Kaufmannsgericht.

Eine Ansetzung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit bei dem zuständigen Gerichte als anhängig. Die in dem Verfahren beim unzuständigen Gericht entstandenen Kosten werden als Teil der beim zuständigen Gericht erwachsenen Kosten behandelt.

§ 34. Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Sie beträgt bei einem Gegenstande im Werte bis 20 Mark, einschließlich 1,50 Mark, von mehr als 20 bis 50 Mark, einschließlich 2,50 Mark, von mehr als 50 bis 100 Mark, einschließlich 5,00 Mark.

Die weiteren Verfallsen steigen um je 100 Mark, die Gebühr um je 5,00 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 300 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Verkündungsurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine streitige Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Befriedigung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich abgeschlossen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine streitige Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Betracht. Für Zustellungen werden keine Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 78 des Gerichts-Gesetzes statt.

Der § 2 desselben findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

§ 35. Gutachten und Urteile des Kaufmannsgerichts.

Zur Vorbereitung von Gutachten und von Urteilen an Beisitzern (§ 18 Abs. 1) wählt das Kaufmannsgericht für jeden Wahlkreis einen ständigen Ausschuss.

Der ständige Ausschuss besteht außer dem Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts aus drei Kaufleuten und drei Handlungsgehilfen, die nach jeder Neuwahl der Beisitzer von jeder Gruppe getrennt aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden alsbald gewählt werden.

§ 37.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmzettel sowohl Namen auf einen Beisitzer schreibt, als auch die Wahlkreise zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen gefallen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 38.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts beruft den Ausschuss und leitet die Verhandlungen, sein Stellvertreter kann daten mit herzutreten. Er nimmt an.

§ 39.

Der Ausschuss muß berufen werden: 1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens gemäß § 18 Abs. 1 Abs. 2 zu beraten und zu beschließen ist; 2. wenn von mindestens 6 Beisitzern des Kaufmannsgerichts beantragt wird, daß ein Antrag gemäß § 18 Abs. 2 a. a. O. gestellt werde.

§ 40.

Ueber die vorbestimmten Gutachten und Urteile hat unter Leitung des Vorsitzenden die Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Kaufmannsgericht) zu beraten und zu beschließen.

§ 41.

Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Kaufmannsgerichts ist eine Niederschrift aufzunehmen, die bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind.

Etwas Abweichungen sind vorzunehmen, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Kaufleute und der Handlungsgehilfen getrennt aufgeführt wird.

§ 42.

Mit dem vom Gesamt-Kaufmannsgericht abgegebenen Gutachten oder Antrag ist eine Abschrift der über die Verhandlungen aufgenommenen Niederschrift einzulegen.

Ist über ein gefordertes Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift der Niederschrift einzulegen.

§ 43.

Bei Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Vierter Abschnitt.

Tätigkeit des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt.

§ 44.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungsgehilfen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienstes oder Rechtsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

Auf die Zusammenkunft und das Verfahren des Einigungsamtes finden die Bestimmungen der §§ 68 bis 78 des Gewerbegerichts-Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 45.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Kaufleute und Handlungsgehilfen oder Beisitzer — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, die mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur solche Beisitzer bestellt werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Verurteilung in der Verfallung über das Vermögen bestraft sind.

Somit können Handelsgesellschaften oder Beisitzer in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sein, können längere Vertreter ausgelassen werden.

Die Wahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann mehr Vertreter zulassen.

Ueber den Ausscheid der Vertreter entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend sich ausweisende Vertreter zu gelten haben, die vom anderen Teile stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt werden.

§ 46.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertreter Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch die andere Seite sich zur Einigung des Einigungsamtes bereit findet. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten im § 44 bezeichneten Art auf die Annahme des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und sie den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 47.

Das Kaufmannsgericht, das als Einigungsamt tätig wird, besteht aus dem ständigen Ausschuss (§ 35) und aus Vertrauensmännern der Kaufleute und Handlungsgehilfen in gleicher Anzahl. Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Es besteht aus nicht mehr als drei Personen. Der Vorsitzende der Vertrauensmänner, wobei die Beisitzer des Gerichts in erster Linie ernannt werden sollen.

Ebenso hat der Vorsitzende, sofern eine Einigung über die Wahl der auszuwählenden Vertrauensmänner nicht zustande kommt, die Wahl zu bestimmen; die Wahl muß indessen mindestens 2 für jeden Teil betragen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Der Vorsitzende ist befugt, ein oder zwei unteilbare Personen, die nicht zu den im § 8 der Satzung bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit beratender Stimme zuzulassen; vor der Zuzulassung sind die beiden Teile zu hören.

§ 48.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder im Falle des § 46 der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts ist befugt, zur Aufklärung der Verhältnisse Auskunftspersonen zuzulassen und zu vernahmen. Jedem Zeissen und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern.

Darauf findet ein Einigungsversuch zwischen den Streitenden statt.

§ 49.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist die Einigung durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterschreibende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Mitglieder aus dem Kreis der Kaufleute den Stimmen sämtlicher Mitglieder aus dem Kreis der Handlungsgehilfen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 50.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er den Vertretern beider Teile schriftlich oder mündlich mit der Aufforderung zu erstatten, sich binnen einer bestimmten Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

Die Nichtabgabe einer Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterschriebene öffentliche Bekanntmachung zu erstatten, die den abgelehnten Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 51.

Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies vom Vorsitzenden in gleicher Weise bekannt zu machen.

§ 52.

Die Vertrauensmänner erhalten auf Antrag Entschädigung für Zeitverlust gemäß § 34, die Auskunftspersonen eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 53.

Die öffentliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kaufmannsgerichts nimmt der Regierungspräsident in Münster wahr.

§ 54.

Alle in dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen haben in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bocholt bestimmten Ortsblatt zu erfolgen.

§ 55.

Diese Ortsatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert die Ortsatzung vom 19. Dezember 1913 ihre Gültigkeit.

Bocholt, den 4. Mai 1922.

Der Erste Bürgermeister.

Dr. Schmitz.

Geschäftl.

Münster, den 29. Mai 1922.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende.

J. W. Dr. Schmitz.

Veröffentlicht!

Bocholt, den 4. Juni 1922.

Der Oberbürgermeister.

Dr. Schmitz.

den Geschäftsgerichts

zweiten Jahres in der

Artikel „Eine Spiegelung“

für zwei beteiligte Per

urteils in der Zeitung

Kosten des Verfahrens

heim.

I. Die 3. Niederrei

Niederheinische Handel

Dunsburg-Ruhrort be

sammlung, die kommen

in der gleichen Weise

Bei dieser Gelegenheit

lichen Erfolg der bish

meinsam mit der Nid

verantwortlichen Niede

die günstigen Aus

bs. 35. (aufstehen)

nähere Mitteilung gem

Reiches, namentlich au

lichen Gebieten, liegen

dungen vor, jedoch

reide Gelegenheit bei

beziehungen, insbeson

knüpfen.

I. Für die Gewerbe

mehr endgültig Kunst

tus-Paderborn die künft

nachdem Herr Kolter

Arbeitsüberlastung ni

Stellungsleitung läßt

Platzate usw. dürfen

wirkung nur nach Ang

angebracht werden.

Schreiben Zeitung dar

Schrift angefertigt we

e. Preuß. Klassen-De

minstertum hat ver

inzwischen eingere

Leistungszunahme

der Preuß. Klassenlot

für das ganze Los

am 15. und 16. Augu

i. Dingden, 4. Au

hst am Montag, den

5-7 Uhr Spruch

eine Vorstands- und

statt, zu der alle freun

s. Namendorf, 4. Au

verein. Am Sonntag,

Beschäftigung von 34

flächen auf dem Gule

statt, wogu die Mitgl

Ortsvereins freunds

Teilnehmer treffen

Isfort, die Beschäfti

ihren Anfang.

1

Anholt, den 6. August 1922.

Wesel, den 6. August 1922.

20 000 Quadratmeter. — Export-Werke (Holland). — Unbesetztes Gebiet. — Keine Zollbefreiung.
Besucht von ca. 1000 Besuchern aus allen Zweigen des Großhandels und der Industrie.



Vereinigte Kriegervereine
Kruchen, Vorsitzender